

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Bay. Beamtengesetz Art. 9 Nichtiges Beamtenverhältnis; BGB §§ 140, 839; GG Art. 34; ArbGG § 2 Zuständigkeitsprüfung, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 1, § 48a; ZPO § 528 Satz 2; BRRG §§ 126, 137; GVG § 71 Abs. 2 Nr. 1

Leitsätze:

1. Der Kläger muß die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit im Sinne von § 528 Satz 2 ZPO nicht unbedingt vor der Verhandlung zur Hauptsache erheben; es genügt, wenn sie in der ersten Instanz überhaupt erhoben wird.
2. Bei Prüfung der sachlichen Zuständigkeit kommt es auf die Rechtsansicht des Klägers nicht an. Die Arbeitsgerichte sind nur dann zuständig, wenn der Sachvortrag des Klägers schlüssig die Voraussetzungen der §§ 2 ff. ArbGG erfüllt (Abweichung von BAG 1, 102; 5, 139; BAG in AP Nr. 14 zu § 2 ArbGG).
3. Ein nichtiges Beamtenverhältnis kann in der Regel nicht in ein Arbeitsverhältnis umgedeutet werden.
4. Bei einer Verweisung an das zuständige Gericht ist für die Bestimmung dieses Gerichts in der Regel das Recht maßgebend, das bei Ausspruch der Verweisung gilt.
5. Für Ersatzansprüche wegen Verletzung beamtenrechtlicher Fürsorgepflichten sind im Zweifel die Verwaltungsgerichte zuständig.

Aktenzeichen: 3 AZR 323/56

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1959

LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ber.-Reg.-Nr. 1058/55 II
Bayern (München)

Verkündet
am 8. Dezember 1959

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Meissner und Viertel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern
vom 18. April 1956 - Ber.-Reg.-Nr. 1058/55 II -
aufgehoben, soweit es die Klage auf Kosten des
Klägers abweist.

Der Rechtsstreit wird zuständigkeitshalber
an das Verwaltungsgericht in Regensburg ver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1914 geborene Kläger trat am 14. November 1946 in die Dienste der Landpolizei von Bayern. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 wurde er auf Grund einer Sammelverfügung der Chefdienststelle Niederbayern/Oberpfalz vom 16. Dezember 1946 zum Wachtmeister auf Probe ernannt und dem Landpolizei-Hauptposten E [REDACTED] zugeteilt.

Am 13. August 1947 hatte der Kläger einen schweren Unfall. An diesem Tage fand aus Anlaß der Beförderung einiger Kollegen des Klägers im Aufenthaltsraum des Dienstgebäudes der Landpolizei in E [REDACTED] ein Kameradschaftsabend statt. Die Feier dauerte etwa bis Mitternacht. Die beiden diensthabenden Polizisten und der Kläger blieben im Dienstgebäude zurück. Der Kläger wollte nicht mehr in seine etwa zehn Minuten vom Dienstgebäude entfernte Wohnung gehen, weil er am nächsten Morgen um 8.00 Uhr Dienst hatte. Er unterhielt sich noch bis etwa 2.30 Uhr mit den beiden anderen Polizisten und legte sich dann im zweiten Stock des Dienstgebäudes in einem sogenannten Ledigenzimmer schlafen. Etwa um 3.00 Uhr stellten Kollegen des Klägers fest, daß dieser verletzt auf der Straße unter dem Fenster des Dienstzimmers lag. Er war mit Hemd und Hose bekleidet; das Bewußtsein hatte er nicht verloren. Er hatte am ersten und vierten Lendenwirbelkörper einen Kompressionsbruch, außerdem Knochenbrüche an beiden Unterarmen. Wie es zu dem Sturz aus dem Fenster gekommen war, konnte nicht festgestellt werden.

Nach dem Unfall wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. November 1947 durch Urkunde der Chefdienststelle vom 28. November 1947 zum Oberwachtmeister ernannt. Am 26. März 1948 erhielt er eine Urkunde des Präsidenten der Landpolizei im Regierungsbezirk Niederbayern/Oberpfalz vom 1. März 1948, nach der ihm für die Zeit vom Tage seines Dienstantritts am 14. November 1946 an die Eigenschaft eines Beamten im Probedienst zuerkannt wurde; begründet war dies in der Urkunde damit, daß die Berufung des Klägers in das Beamtenverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde bisher unterblieben sei.



Mit Verfügung vom 26. Mai 1948 wurde der Kläger von der Chefdienststelle Niederbayern/Oberpfalz mit Wirkung vom 30. Juni 1948 aus den Diensten der Landpolizei entlassen; zur Begründung wurde gesagt, daß nach polizeiärztlichem Gutachten mit einer Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu rechnen sei.

Der Kläger erhob Klage beim Verwaltungsgericht. Er begehrte die Feststellung, daß er Beamter im Probendienst und zwar Oberwachtmeister der Landpolizei geworden sei. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. In der zweiten Instanz änderte der Kläger seine Klage; nunmehr beantragte er die Feststellung, daß er vom Zeitpunkt seiner Entlassung an als in den Ruhestand versetzt gelte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 11. Januar 1954 ebenfalls zu Ungunsten des Klägers. Er führte aus, der Kläger sei kein Beamter geworden, weil es an einer formgerechten Urkunde gefehlt habe. Aber auch die Artikel 68 f. des bayerischen Polizeiorganisationsgesetzes seien nicht anwendbar; in diesen Vorschriften sei zwar vorgesehen, daß auch Polizisten, die nicht rechtswirksam zum Beamten ernannt worden seien, dann in den Ruhestand versetzt werden könnten, wenn sie sich eine Dienstunfähigkeit in Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes zugezogen hätten; der Kläger habe aber keinen Dienstunfall erlitten.

Schon vorher im Jahre 1952 hat der Kläger die gegenwärtige Klage beim Arbeitsgericht erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 30.129 DM zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt: Da die Beamtenernennungen unwirksam gewesen seien, habe der Kläger in einem Arbeitsverhältnis gestanden; die Entlassungsverfügung vom 26. Mai 1948 könne zwar als eine fristlose Entlassung angesehen werden; als solche sei sie aber unwirksam, weil sie erst elf Monate nach dem Unfall, also erst nach einer verhältnismäßig langen Zeit und nach einer nochmaligen Beförderung des Klägers ausgesprochen worden sei; als eine ordentliche Kündigung könne die Entlassungsverfügung nicht angesehen werden. Auf die Berufung des beklagten



Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage wegen Fehlens der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte als unzulässig abgewiesen.

Mit der nach dem Streitwert zulässigen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Für den Fall, daß der Senat die Arbeitsgerichte für unzuständig halten sollte, bittet er vorsorglich, den Rechtsstreit an das zuständige ordentliche Gericht, eventuell an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Arbeitsgerichte sind für die vorliegende Klage sachlich nicht zuständig.

1. Das Arbeitsgericht hat im Termin am 14. November 1955, in dem dann das der Klage stattgebende Urteil ergangen ist, vor der mündlichen Verhandlung einen "Beschuß" verkündet, in dem es die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte für unbegründet erklärt. Dieser Beschuß hat gegenüber dem Urteil keine selbständige Bedeutung. Er nimmt nur einen Teil der Gründe vorweg, aus denen das Arbeitsgericht in seinem Urteil vom gleichen Tage dazu gekommen ist, seine Zuständigkeit zu bejahen. Nach seinem Inhalt bedeutet der "Beschuß" keine gerichtliche Entscheidung, sondern gibt den Parteien nur vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Auffassung des Gerichts zu einem Streitpunkt bekannt. Eine der Rechtskraft fähige bindende Entscheidung über die von der Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts (§ 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) hätte nur nach besonderer Verhandlung über diesen Punkt, jedenfalls aber nur durch Zwischenurteil ergehen können (§§ 275, 303). Ein solches Zwischenurteil hat aber das Arbeitsgericht nicht erlassen und ersichtlich auch nicht erlassen wollen, zumal es im gleichen Termin schon zum Endurteil gekommen ist. Hiernach war das Landesarbeitsgericht durch den erwähnten Beschuß nicht gehindert, die sachliche Zuständigkeit erneut zu prüfen.



2. Das beklagte Land hat auch das Recht, die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte zu rügen, nicht verloren. Nach § 528 Satz 1 ZPO dürfen allerdings in der Berufungsinstanz prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, sie im ersten Rechtszuge vorzubringen. Das gleiche gilt nach § 528 Satz 2, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts begründet ist, von der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, sofern der Beklagte im ersten Rechtszug zur Hauptsache mündlich verhandelt hat; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.

Ob diese Vorschriften nur für das Verhältnis der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Zivilgerichtsbarkeit und umgekehrt oder auch im Verhältnis zu den anderen Gerichtsbarkeiten Gültigkeit haben (vgl. BAG 6, 260; 6, 300), kann hier dahingestellt bleiben. Denn das beklagte Land hat die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit rechtzeitig erhoben. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGHZ 14, 72) genügt es, wenn die Unzuständigkeit in der ersten Instanz überhaupt geltend gemacht worden ist. Wieczorek (ZPO § 528 Anm. B II a) verlangt hingegen, daß der Beklagte die Rüge der Unzuständigkeit erheben muß, bevor er zur Hauptsache mündlich verhandelt. Das war hier nicht der Fall, da das beklagte Land in der ersten Instanz die Einrede der Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte erst im Termin am 17. Oktober 1955 erhoben hat, nachdem vorher schon am 6. Juni 1955 die streitige Verhandlung eröffnet worden war.

Der Bundesgerichtshof stützt seine Ansicht auf § 274 ZPO. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift müsse der Beklagte prozeßhindernde Einreden anbringen, bevor er zur Hauptsache verhandle. Nach Absatz 3 seien jedoch solche prozeßhindernden Einreden, auf die der Beklagte wirksam nicht verzichten könne, auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zulässig. Die Einrede der Unzu-



ständigkeit des angerufenen Gerichts sei unverzichtbar, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Klage begründet sei (§ 40 Abs. 2 ZPO). Es könne nicht angenommen werden, daß das in § 274 Abs. 3 ZPO ausdrücklich erwähnte Recht durch die Bestimmung des § 528 Satz 2 ZPO – zum mindesten zu einem Teil – entwertet werden sollte. Der Beklagte verliere in den Rechtsmittelinstanzen die Einrede der Unzuständigkeit nur dann, wenn er sie in der ersten Instanz überhaupt nicht erhoben habe.

Dieser Ansicht des Bundesgerichtshofs schließt sich der erkennende Senat an. Der Wortlaut des § 528 scheint allerdings, wenn man ihn für sich allein betrachtet, für die Ansicht von Wieczorek zu sprechen. Der Sinn dieser Vorschrift kann aber, wie der Bundesgerichtshof zutreffend hervorhebt, nicht dahin verstanden werden, einem Beklagten über § 528 Satz 2 ein Recht zu nehmen, das ihm durch § 274 Abs. 3 ausdrücklich gegeben wird. Es muß genügen, daß das verklagte Land in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht, auf die das Urteil ergangen ist und die mit den vorangegangenen Verhandlungen eine Einheit bildet, die sachliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts gerügt hat.

Das Landesarbeitsgericht konnte daher die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte prüfen.

3. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Urteil vom 7. Oktober 1954 (BAG 1, 102) gesagt, zur Begründung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte genüge es, daß nach den Rechtsausführungen des Klägers ein Anspruch zur Entscheidung steht, für den die Arbeitsgerichte zuständig sind, sofern ein solcher Anspruch überhaupt rechtlich möglich sei. Eine ähnliche Auffassung hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 29. März 1956 (AP Nr. 14 zu § 2 ArbGG) vertreten, in dem er ein angeblich vorliegendes privatrechtliches Dienstverhältnis zur Begründung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit genügen ließ. In einer weiteren Entscheidung vom 6. Februar 1958 (BAG 5, 139) knüpft der Zweite Senat an seine frühere vom 7. Oktober 1954 an und billigt sie mit der allerdings schon einschränkenden Wendung, es genüge, daß der Klagevortrag für einen arbeitsrechtlichen Anspruch wenigstens Raum



lasse. Alle diese Urteile sind von dem Bestreben geleitet, die Entscheidung über die Zuständigkeit nicht mit der sachlichen Entscheidung über den Anspruch zu verquicken, einem Kläger, der sich für einen Arbeitnehmer hält, eine sachliche Entscheidung der Arbeitsgerichte zu gewähren, und einander widersprechende Entscheidungen der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zu vermeiden.

Indessen kann an der Ansicht, daß bei der Zuständigkeitsentscheidung nicht nur der Sachvortrag, sondern auch die Rechtsausführungen des Klägers berücksichtigt werden müßten, nicht festgehalten werden. Unser Prozeßrecht im allgemeinen und die Zivilprozeßordnung im besonderen enthalten das Prinzip der Trennung von Tatsachen und Rechtsansichten als unentbehrliche Grundlage der Rechtsfindung. Sache der Parteien ist es, den Tatsachenstoff beizubringen. Sache des Gerichts, das Recht darauf anzuwenden. Zu Rechtsausführungen sind die Parteien in den Tatsacheninstanzen nicht verpflichtet. Machen sie aber Rechtsausführungen, so sind die Gerichte nicht daran gebunden. Kein Gericht darf sich eine Rechtsansicht einer Partei zu eigen machen, die es für unrichtig hält. Dies gilt ganz allgemein und daher auch für die Prüfung der Zuständigkeit, z.B. wie hier für die Frage, ob ein Beamtinnenverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Es duldet keine Ausnahme, insbesondere nicht aus bloßer Zweckmäßigkeit.

Der Senat gibt deshalb die von ihm in AP Nr. 14 zu § 2 ArbGG vertretene Ansicht auf, daß ein angeblich, d.h. nach der Rechtsansicht des Klägers vorliegendes Arbeitsverhältnis genüge, um die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu begründen. Er weicht damit auch von der entsprechenden Ansicht des Zweiten Senats in BAG 1, 102 und 5, 139 ab. Der Zweite Senat hat sein Einverständnis mit dieser Abweichung erklärt. Es war daher nicht notwendig, den Großen Senat anzurufen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts; RGZ 143, 330; BGHZ 16, 1).

Auf die weitere Frage, ob es für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte genügt, daß der Kläger das Vorliegen



eines Arbeitsverhältnisses schlüssig darlegt, oder ob er seine dahingehenden tatsächlichen Behauptungen im Falle des Bestreitens auch zu beweisen hat (so der Zweite Senat in BAG 6, 160, 163), kommt es hier nicht an. Denn die Tatsachen, aus denen der Kläger das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und damit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte herleiten will, sind hier unstreitig.

4. In dem Verwaltungsgerichtsverfahren des Klägers gegen das beklagte Land hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 11. Januar 1954 auf den Standpunkt gestellt, daß der Kläger kein Beamter geworden sei, weil es an einer formgerechten Urkunde fehle. Der Kläger hatte in jenem Verfahren auf Feststellung geklagt, daß er vom Zeitpunkt seiner Entlassung an als in den Ruhestand versetzt gelte. Dieser Antrag begrenzt den Streitgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Es steht deshalb rechtskräftig fest, daß der Kläger nicht als in den Ruhestand versetzt gilt. Die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs, daß die Ernennungen des Klägers zum Beamten nichtig gewesen seien, ist nur ein Entscheidungsgrund. In Rechtsprechung und Schrifttum wird allgemein anerkannt, daß die Entscheidungsgründe an der Rechtskraftwirkung nicht teilnehmen (BGH in LM Nr. 2 zu § 322 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 322 Anm. V mit weiteren Hinweisen). Dies gilt als allgemeiner Grundsatz auch für Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (vgl. Eyermann-Fröhler, VGG, 2. Aufl., § 84 Anm. 2a bb). Die Nichtigkeit der Ernennung des Klägers zum Beamten ist hiernach noch nicht rechtskräftig festgestellt worden. Sie braucht hier auch nicht festgestellt zu werden, weil zunächst nur zu entscheiden ist, ob für die vorliegende Klage die Arbeitsgerichte sachlich zuständig sind. War nämlich der Kläger wirksam Beamter geworden, dann sind die Arbeitsgerichte für seine Ansprüche ersichtlich nicht zuständig (§ 5 Abs. 2 ArbGG). Sind seine Ernennungen dagegen nichtig, dann sind die Arbeitsgerichte ebenfalls unzuständig.



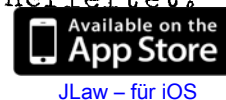
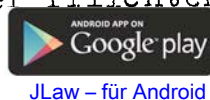
In der bisherigen Rechtsprechung wurde allerdings das nichtige Beamtenverhältnis in der Regel ohne weiteres in ein Arbeitsverhältnis umgedeutet, entweder in ein echtes Arbeitsverhältnis (so RAG in ARS 38, 3) oder in ein faktisches Arbeitsverhältnis (so LAG Frankfurt in NJW 54, 248), woraus sich dann die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ergab. Gegen eine solche Umdeutung bestehen jedoch durchgreifende rechtliche Bedenken.

Nach § 140 BGB kann ein nichtiges Rechtsgeschäft in ein anderes Rechtsgeschäft, dessen Erfordernissen es im übrigen entspricht, umgedeutet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Parteien dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt haben würden. Der Rechtsgedanke des § 140 BGB ist nach allgemeiner Meinung auch auf Verwaltungsakte anwendbar (OVG Münster, VerwRSpr. 5, 157 mit weiteren Hinweisen). Bei der Umdeutung kommt es nicht auf den wirklichen, sondern auf den mutmaßlichen Willen der Beteiligten an (Enneccerus-Nipperdey, 14. Aufl., § 202 V). Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreites mußten also mutmaßlich ein Arbeitsverhältnis gewollt haben. Besondere Umstände des Einzelfalles, die hierauf hindeuten könnten, sind nicht ersichtlich: Die Mutmaßung könnte also nur darauf gestützt werden, daß sowohl auf Seiten des Dienstherrn, als des Bediensteten jeder, sofern das beabsichtigte Beamtenverhältnis nichtig sein sollte, ein Arbeitsverhältnis gewollt haben würde. Ein solcher Schluß ist aber - ohne besondere hierauf hindeutende Umstände, an denen es aber fehlt - nicht gerechtfertigt; denn die Mutmaßung kann nicht losgelöst von der sich dann ergebenden Gesamtrechtslage aufgestellt werden. Zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Arbeitsverhältnis bestehen aber so große rechtliche Unterschiede, daß die Umdeutung eines nichtigen Beamtenverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis in der Regel dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten nicht gerecht werden kann. Dies zeigt gerade der vorliegende Fall. Würde man hier das Beamtenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis umdeuten, dann könnte man entgegen der Ansicht des Klägers nicht umhin, auch die ihm gegenüber ausgesprochene Entlassung in eine arbeitsrechtliche Kündigung umzuinterpretieren. Gegen diese Kün-



digung hätte der Kläger nach den §§ 3, 11 KSchG innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Entlassungsschreibens Klage beim Arbeitsgericht erheben müssen. Dazu wäre der Kläger nicht in der Lage gewesen, weil er erst lange später im Verlauf des Verwaltungsrechtsstreits von der Unwirksamkeit seiner Beamtenernennung etwas erfahren hat. Aus diesem Grunde hätte zwar das Arbeitsgericht seine zwangsläufig verspätete Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG nachträglich zulassen können. Der Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage kann aber in keinem Falle mehr gestellt werden, wenn - vom Ende der versäumten Drei-Wochen-Frist an gerechnet - sechs Monate verstrichen sind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KSchG). Hier hat der Kläger erst vier Jahre nach der Entlassung Klage beim Arbeitsgericht erhoben. Mit einer so verspäteten Kündigungsschutzklage hätte er daher von vornherein nicht durchdringen können. Zwar hat das Bundeskündigungsschutzgesetz bei Ausspruch der Entlassung am 26. Mai 1948 noch nicht gegolten. Insoweit war aber die Rechtslage nach dem hier anwendbaren bayerischen Kündigungsschutzgesetz dieselbe (Art. 3, 13 des Gesetzes vom 1.8.1947, GVBl. S. 165), wenn man davon absieht, daß der Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage nach diesem Gesetz schon innerhalb von zwei Monaten gestellt werden mußte.

Der Kläger kann deshalb seine Ansprüche nicht aus einem Arbeitsverhältnis herleiten. Er hat aber seiner Klage nicht nur eine arbeitsrechtliche Begründung gegeben. Hilfsweise macht er geltend, daß das beklagte Land ihm Schadensersatz leisten müsse, weil es die ihm bei seiner Einstellung gemachten Zusicherungen nicht eingehalten und ihn außerdem nicht ordnungsgemäß sozialversichert habe. Diese Ansprüche kann der Kläger nur aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis herleiten, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, ob man in derartigen Fällen mit dem angefochtenen Urteil, dem Landesverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (DVBl. 52, 596) und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungsammlung d. Bay. VGH 7, 110) ein beamtenähnliches Gewaltverhältnis, oder mit Schröcker (DVBl. 57, 661) ein faktisches Beamtenverhältnis annimmt, oder ob man derartige Ansprüche mit dem Bundesgerichtshof (BGHZ 23, 36) aus der Verletzung vorbeamtenrechtlicher Pflichten herleitet.



Da der Kläger hiernach seine Ansprüche nur auf öffentlich-rechtliche Rechtsvorgänge stützen kann, kommt auch eine Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht in Betracht. Diese Vorschrift begründet die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit für die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen. Der Kläger war zwar wirtschaftlich unselbständig und könnte deshalb an sich als eine arbeitnehmerähnliche Person angesehen werden. Für Streitigkeiten von arbeitnehmerähnlichen Personen sind aber die Arbeitsgerichte nur dann zuständig, wenn es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt. Das zeigt schon der Wortlaut des § 5 Abs. 1 ArbGG, der keine eigene Zuständigkeit begründet, sondern lediglich die arbeitnehmerähnlichen Personen den Arbeitnehmern gleichstellt. Eine arbeitnehmerähnliche Person kann deshalb ebenso wie ein echter Arbeitnehmer vor den Arbeitsgerichten nur dann klagen, wenn sie im Sinne von § 2 ArbGG Ansprüche aus einem bürgerlichen Rechtsverhältnis geltend macht.

5. Der Kläger hat für den Fall, daß die Arbeitsgerichte nicht zuständig sein sollten, den Antrag gestellt, den Rechtsstreit an das zuständige ordentliche Gericht, vorsorglich an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Diesen Antrag konnte er in der Revisionsinstanz noch stellen (BGHZ 16, 345).

Für die vorliegende Klage sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Da eine Umdeutung ausscheidet, kann der Kläger seinen Anspruch nur auf die Verletzung beamtenrechtlicher Fürsorgepflichten oder "vorbeamtenrechtlicher" Pflichten stützen. Für Rechtsstreitigkeiten aus einem Beamtenverhältnis sind seit dem 1. September 1957 nur noch die Verwaltungsgerichte zuständig. Das folgt aus dem § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (BGBl. S. 647; abgekürzt BRRG), der auch für Landesbeamte unmittelbar gilt. Für die frühere Zeit wären die ordentlichen Gerichte zuständig gewesen, weil es sich hier um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt (Art. 157 Bayerisches Beamtengesetz i.d.F. v. 26.11.1954, GVBl. S. 301). Da der Rechtsstreit schon vor dem 1. September 1957 anhängig gemacht wurde, fragt es sich, welche der erwähnten Vor-

schriften anwendbar ist.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

§ 137 Satz 1 BRRG bestimmt, daß der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren sich nach den Vorschriften des früheren Rechts richten, wenn der Lauf einer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten des BRRG begonnen hat. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift kommt hier nicht in Betracht. Denn im Zusammenhang mit der Verweisung gibt es keine Frist, auf die man es hier abstellen könnte. Aus § 137 BRRG kann jedoch ohne weiteres der Rechtsgedanke entnommen werden, daß bei einer Verweisung an eine andere Gerichtsbarkeit das Recht maßgebend ist, das bei Ausspruch der Verweisung in Kraft ist. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sind daher nach § 126 BRRG die Verwaltungsgerichte zuständig.

Diese Rechtsansicht steht auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 23, 36. In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof die Ansicht vertreten, daß für Schadensersatzansprüche, die unmittelbar aus einer Zusicherung auf Einstellung als Beamter hergeleitet werden, die Landgerichte ausschließlich zuständig seien. Der Bundesgerichtshof stützt seine Entscheidung auf § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG. Nach dieser Vorschrift sind die Landgerichte ausschließlich zuständig für Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden. Daß zu dieser Art von Ansprüchen auch Klagen wegen Verletzung von Zusicherungen auf Beamtenernennung gehören, hat der Bundesgerichtshof in der erwähnten Entscheidung in Übereinstimmung mit der Ansicht des erkennenden Senats angenommen. In der Zuständigkeitsfrage hat sich jedoch inzwischen die Rechtslage geändert. Der Bundesgerichtshof hat sein Urteil am 20. Dezember 1956 gefällt, also zu einem Zeitpunkt, als das BRRG noch nicht erlassen war. § 126 Abs. 1 BRRG, der bestimmt, daß für alle Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, weicht von der Regelung des § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG ab. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift nicht ausdrücklich aufgehoben. Es ist jedoch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß eine neuere Rechtsnorm eine gleichwertige ältere Rechtsnorm verdrängt, ohne daß



es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf (Enneccerus-Nipperdey, 15. Aufl., § 45 I).

6. Der Kläger hat beantragt, den Rechtsstreit an das zuständige ordentliche Gericht, hilfsweise an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Ansprüche der vorliegenden Art sind im Zweifel und in erster Linie aus der Verletzung beamtenrechtlicher Fürsorgepflichten und nicht aus der Verletzung von Amtshaftungspflichten im Sinne von Art. 34 GG, § 839 BGB herzuleiten (vgl. Idel, NJW 55, 1302). Der gegenteiligen Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGHZ 29, 310), daß Ersatzansprüche wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nur aus § 839 BGB und Art. 34 GG herzuleiten sind, vermochte sich der Senat nicht anzuschließen. Deshalb war der Rechtsstreit gemäß § 48a Abs. 3 ArbGG an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen, das auch über die Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden haben wird.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Regensburg. In Fällen der vorliegenden Art ist nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes dasjenige Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die den Beklagten vertretende Behörde oder Stelle ihren Sitz hat. Hier wird das beklagte Land von der Regierung in Niederbayern vertreten, deren Sitz in Regensburg liegt.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Meißner

Viertel

